

Haushaltskostenentschädigung statt gemischter Methode

Sozialversicherungsrechtstagung vom 9. Mai 2023

Hans-Jakob Mosimann, Dr. iur., M.A. / Eva Slavik, Dr. iur.

**HAVE
REAS**

Übersicht

- Gemischte Methode 1976-2022
- Kern des Problems + Anwendungsprobleme
- Grundidee der Haushaltskostenentschädigung
- Bestimmungsgrößen der Haushaltskostenentschädigung
 - gesundheitlich bedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Aufgabenbereich
 - Umfang des Aufgabenbereichs
 - Erwerbsstatus der versicherten Person
- Anspruchsermittlung
- Art. 42^{quater} IVG

Gemischte Methode I

1977: Art. 27^{bis} IVV*

Erwerbstätige Hausfrauen

Bei Hausfrauen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist die Invalidität ausschliesslich nach den Grundsätzen der Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen zu bemessen, wenn sie vor Eintritt des Gesundheitsschadens ganztätig erwerbstätig waren. In den übrigen Fällen ist der Anteil der Erwerbstätigkeit und der üblichen Tätigkeit im Haushalt festzustellen und die Invalidität entsprechend der Behinderung in diesen Bereichen nach den dafür geltenden Grundsätzen zu bemessen.

* AS 1976 2650

Gemischte Methode II

2004: Art. 28 Abs. 2ter IVG / 2007: Art. 28a Abs. 3 IVG

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind (...), wird für diesen Teil die Invalidität nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Absatz 2bis festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit (...) und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen.

Gemischte Methode III

2022: Art. 27^{bis} IVV

- Aufgabenbereich komplementär (Abs. 3): 100 % minus Erwerbsspensum
- Invaliditätsgrad Erwerbsbereich (Abs. 2):
 - Valideneinkommen (lit. a): Vollzeit (wie seit 2018)
 - Invalideneinkommen (lit. b): Vollzeit x funktionelle Leistungsfähigkeit
 - Erwerbseinbusse: gewichtet anhand Beschäftigungsgrad
- Invaliditätsgrad Aufgabenbereich: unverändert

Kern des Problems

Kombination von 2 unterschiedlichen Schadenspositionen



+



Erwerbseinbusse

(zu vermutende) Mehrausgaben HH

Anwendungsprobleme

- Ermittlung der Einschränkung im Aufgabenbereich
- Schadenminderungspflicht der Angehörigen
- Umfang des Aufgabenbereichs
- Statusänderung → Methodenwechsel

Grundidee der Haushaltskostenentschädigung (HKE)

- Schadenspositionen entflechten:
 - Erwerbseinbusse → Invalidenrente
 - Mehrkosten Haushalt → Haushaltskostenentschädigung (HKE)
- HKE
 - keine Berücksichtigung ausserfamiliärer Betätigung
 - keine Angehörigen-Schadenminderungspflicht
 - schematisierte und standardisierte Bemessung der Einbusse im Aufgabenbereich

Bestimmungsgrößen der Haushaltskostenentschädigung

- gesundheitlich bedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Aufgabenbereich
- Umfang des Aufgabenbereichs
- Erwerbsstatus der versicherten Person

Einschränkung im Aufgabenbereich

- gesundheitlich bedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Aufgabenbereich
- ärztliche Feststellung
- leicht / mittel / schwer

Umfang des Aufgabenbereichs

- (nicht: 100 % minus Erwerbsspensum)
- effektive Haushaltgrösse
- Massstab: Anzahl Kinder bis Alter 16 (ev. 18)
- Abstufung:
 - 0
 - 1-2
 - mehr (oder 1 Kind mit Hilflosenentschädigung)

Berücksichtigung des Erwerbsstatus

- statistikbasiert (SAKE)
- schematisiert:
 - nicht oder kaum erwerbstätig (0 – 19 %)
 - teilzeitlich erwerbstätig (20 – 89 %)
 - annähernd voll oder voll erwerbstätig (90 – 100 %)

Daten zum Erwerbsstatus

Erwachsene total

Pensum	Frauen (%)	Männer (%)
0 -19 %	25	14
20 – 89 %	40	11
90 – 100 %	35	75
Total	100	100

mit Kindern unter 15 Jahren

Pensum	Frauen (%)	Männer (%)
0 -19 %	23	4
20 – 89 %	59	12
90 – 100 %	18	84
Total	100	100

Anspruchsermittlung I

- Grundbetrag = Maximalrente
- Abstufung in Vierteln nach Einschränkung und Haushaltgrösse

Grad der Einschränkung	massgebende Kinderzahl		
	0	1 – 2	mehr*
leicht	-	1	2
mittel	1	2	3
schwer	3	4	4

* oder 1 Kind mit Hilflosenentschädigung

Anspruchsermittlung II

Abstufung des (anteiligen) Grundbetrags nach Erwerbsstatus

Erwerbsspensum	Anspruch in % des (anteiligen) Grundbetrags
0 – 19 %	100
20 – 89 %	50
90 – 100 %	0

Art. 42^{quater} Abs. 1-3 IVG

1 Anspruch auf eine Haushaltskostenentschädigung haben Versicherte, die in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.

2 Massgebend für die Höhe der Haushaltskostenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Einschränkung, im Aufgabenbereich tätig zu sein. Sie richtet sich nach dem ärztlich festgehaltenen Grad der Einschränkung im Aufgabenbereich und der Haushaltgrösse.

3 Massgebend für die Haushaltgrösse ist die Anzahl im gleichen Haushalt lebender Kinder bis zu deren vollendetem 16. Altersjahr beziehungsweise, sofern sie erwerbsunfähig sind, dem vollendeten 18. Altersjahr. Lebt ein Kind im Haushalt, dem eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird, ist von der maximalen Haushaltgrösse auszugehen.

Art. 42^{quater} Abs. 4-5 IVG

4 Der Grundbetrag der Haushaltskostenentschädigung ist in Vierteln des Höchstbetrags der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG wie folgt abgestuft:

Grad der Einschränkung	massgebende Kinderzahl		
	0	1-2	mehr
leicht	-	1	2
mittel	1	2	3
schwer	3	4	4

5 Der Anspruch beträgt entsprechend dem vor Eintritt des Gesundheitsschadens ausgeübten beziehungsweise im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung mutmasslich ausgeübten Erwerbsspensum folgenden Anteil (in Prozent) des Grundbetrags gemäss Absatz 3:

Erwerbsspensum (%)	Anspruch
< 20	100
20-89	50
90-100	0

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und passt die Einteilung der Erwerbsspensen gemäss Abs. 4 den verfügbaren statistischen Daten (SAKE) an.